Lorsch
UNESCO-WELTERBE
Im Herzen unserer Stadt

IV. Nachtrag zur
E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g
der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 12.11.2026 folgenden **IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch** beschlossen:

1.) § 1 Abs. 1 S. 1, 2 werden neu gefasst. § 1 Abs. 2 wird um die S. 2, 3 erweitert.
§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 werden neu gefasst.
§ 3 Abs. 1 wird neu gefasst.
§ 5 Abs. 1 wird neu gefasst. § 5 Abs. 3 wird um die S. 2, 3, 4 erweitert.

§ 1
Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Magistrats, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat zu führen.

(2) Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

§ 2
Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Ersatz der Fahrkosten erhalten.

(3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € gewährt.

§ 5
Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Entschädigungen nach den §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet ebenfalls über ihre oder seine Teilnahme selbst.

2.) Dieser IV. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 16.11.2026

gez. Schönung

(Bürgermeister)